Verordnung über die Bearbeitung von Rekursverfahren vor den Departementen

vom 9. Oktober 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 43[bis] Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965[1]

als Verordnung:[2]

1. Allgemeine Bestimmungen (1.)

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung gilt für Rekursverfahren vor den Departementen.

Art. 2 Ergänzendes Recht

[1] Für Rekursverfahren vor den Departementen wird die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung) vom 27. April 1971[3] angewendet, soweit dieser Erlass keine besonderen Vorschriften enthält.

2. Amtliche Kosten (2.)

Art. 3 Kostenvorschuss

[1] Bei Rekursverfahren wird in der Regel ein Kostenvorschuss für die zu erwartenden amtlichen Kosten erhoben.

1 sGS 951.1.
2 Abgekürzt RekV. Im Amtsblatt veröffentlicht am 29. Oktober 2018, ABl 2018, 3866 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2019.
3 sGS 821.1.

[2] Der Vorschuss macht wenigstens die Hälfte der zu erwartenden amtlichen Kosten aus.

[3] Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass die amtlichen Kosten höher als der Kostenvorschuss sein können.

Art. 4 Gebührenbemessung

[1] Besteht ein Mindest- und ein Höchstansatz, können bei der Gebührenbemessung insbesondere berücksichtigt werden:
a) die Art des Falls;
b) die finanziellen Interessen der Beteiligten;
c) die Umtriebe;
d) die finanziellen Verhältnisse des oder der Kostenpflichtigen;
e) die Art der Prozessführung der Beteiligten.

Art. 5 Überschreitung des Ansatzes

[1] In ausserordentlichen Fällen werden die Gebühren bis auf das Doppelte des einfachen oder des Höchstansatzes festgesetzt. Dies gilt insbesondere bei Verfahren, die in trölerischer Absicht geführt werden.

Art. 6 Kostenlosigkeit

[1] Hilfebedürftigen Personen werden in Angelegenheiten der persönlichen Sozialhilfe in der Regel keine Kosten auferlegt.

[2] Davon ausgenommen sind Verfahren, die in trölerischer Absicht geführt werden.

3. Ausseramtliche Kosten (3.)

Art. 7 Höhe der ausseramtlichen Kosten

[1] Die Parteientschädigung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder für Rechtsagentinnen und Rechtsagenten wird nach den Vorschriften der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 22. April 1994[4] festgelegt.

4 sGS 963.75.

4. Fristen (4.)

Art. 8 Rekursergänzungen

[1] Für Rekursergänzungen nach Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965[5] wird in der Regel eine Frist von 14 bis 28 Tagen eingeräumt. Die Frist kann in der Regel einmal erstreckt werden.

[2] Auf Rekursergänzungen gegen vorsorgliche Massnahmen und gegen Vollstreckungsmassnahmen findet Abs. 1 dieser Bestimmung keine Anwendung.

Art. 9 Vernehmlassungen und Mitwirkung

[1] Für die Einreichung von Stellungnahmen wird der Vorinstanz, den Betroffenen sowie den Beteiligten in der Regel eine Frist von 7 bis 28 Tagen eingeräumt. Die Frist kann in der Regel zweimal erstreckt werden.

[2] Für Stellungnahmen in koordinierten Verfahren findet Abs. 1 dieser Bestimmung keine Anwendung.

Art. 10 Amtsberichte

[1] Die Frist für die Einreichung eines Amtsberichts beträgt in der Regel 28 Tage. Die Frist kann ordentlich einmal erstreckt werden.

5. Weitere verfahrensleitende Anordnungen (5.)

Art. 11 Verständigungsversuche

[1] Die Verfahrensleitung kann an Verständigungsversuchen eine summarische und unpräjudizielle rechtliche Beurteilung des Sachverhalts abgeben.

6. Fallstatistiken (6.)

Art. 12 Führung einer Fallstatistik

[1] Jedes Departement führt eine jährliche Statistik, die Auskunft gibt über:
a) die Eingänge;
b) die hängigen Verfahren;
c) die erledigten Verfahren sowie die Art der Erledigung.

5 sGS 951.1.

7. Ausstand (7.)

*Art. 13 Unentgeltliche Rechtspflege[6] und Rechtsverbeiständung**

[1] Wer bei der Behandlung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege[7] und Rechtsverbeiständung mitgewirkt hat, begründet dadurch im Rekursverfahren für sich keine Ausstandspflicht.*

8. Schlussbestimmungen (8.)

Art. 14 Übergangsbestimmung

[1] Auf Verfahren, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses anhängig gemacht worden sind, findet dieser Erlass keine Anwendung.

6 Formelle Berichtigung von «Rechtsvertretung» zu «Rechtspflege» vom 19. Mai 2022.
7 Formelle Berichtigung von «Rechtsvertretung» zu «Rechtspflege» vom 19. Mai 2022.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2018-078	09.10.2018	01.01.2019
Art. 13	Artikeltitel geändert	2018-078-B	19.05.2022	01.01.2019
Art. 13, Abs. 1	geändert	2018-078-B	19.05.2022	01.01.2019

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
09.10.2018	01.01.2019	Erlass	Grunderlass	2018-078
19.05.2022	01.01.2019	Art. 13	Artikeltitel geändert	2018-078-B
19.05.2022	01.01.2019	Art. 13, Abs. 1	geändert	2018-078-B